

und Baiern die höchsten weltlichen Reichswürden, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier die höchsten geistlichen inne. Doch war das Recht, den Kaiser zu wählen, damals noch auf keinem bestimmten Fürstenhause oder Lande ruhend, sondern setzte sich erst später fest, wie denn auch der Titel „Kurfürst“ erst in der Folge aufkam (§ 175). Da seit der ältesten Zeit der Erzbischof von Mainz, als Primas Germaniae, die Kaiserwahlen leitete, so war Mainz die herkömmliche Wahlstadt, während Aachen (seit Karl dem Großen) die Krönungsstadt war. Die Reichsgewalt selbst war noch durch kein Gesetz bestimmt. Das Reichsheer war in sieben Heerschilde (Heerhaufen) geteilt.

Den ersten Heerschild hob der König selbst, den zweiten die geistlichen Fürsten (die nur dem Kaiser dienstbar waren), den dritten die weltlichen Fürsten (die auch geistlicher Fürsten Lehnleute sein konnten), den vierten die Grafen und Freiherren (die auch den Fürsten dienstbar sein konnten). Diese vier Schilde bildeten den hohen Adel.

Den fünften Schild bildeten die Bannerherren, die ihrer Geburt nach nicht zum hohen Adel gehörten, aber ein freies Eigengut besaßen und freie Leute zu Mannen hatten, den sechsten der niedere Adel oder die gemeine Ritterschaft, den siebten der freie Bauernstand.

116. Das Lehnrechtswesen. Diejenigen Vasallen oder Dienstmannen eines und desselben Lehnsherrn, die sich auf der gleichen Stufe der Würde befanden, betrachteten sich als Pares, d. h. Gleiche, von einander Unabhängige, so daß ihr Verhältnis zu einander nur sehr locker war.

Dieser Mangel innerlicher Beziehungen zu einander wurde in etwas durch das aus dem Lehnrecht entstehende Band ersetzt. Da es nämlich für die Vasallen noch keinen besondern Richterstand gab, so bildete sich ein eigenes Lehnrecht aus, das auf dem Grundsätze ruhte, daß der Gleiche nur vom Gleichen gerichtet werden könne; dem Lehnsherrn wurde alsdann die Vollziehung des Richterspruchs überlassen. Ein solches Lehnsgesicht schlichtete sowohl die Streitigkeiten der Vasallen unter einander, als auch die der Vasallen mit dem Lehnsherrn, so weit nämlich jene Streitigkeiten sich auf Lehnverhältnisse bezogen. Andere Streitfälle mußten vor den höheren Lehnsherrn gebracht werden. War eine Partei mit dem Lehnrechtspruch unzufrieden, so galt Berufung (Appellation) an den höhern Lehnsherrn und zuletzt an den König. Diese Berufung wurde allmählich auch auf nicht-lehnrechtliche Fälle angewandt.